

Interpellation Lehmann-Rorschacherberg (25 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2007

Pausen im Kindergarten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. März 2007

Monika Lehmann-Rorschacherberg stellt im Zusammenhang mit der Einführung der Blockzeiten Fragen zur Pause im Kindergarten. Sie sieht eine Schlechterstellung von Kindergärtnerinnen im Vergleich zu den Lehrkräften der Primarschule, da jene einen höheren Betreuungsaufwand insbesondere auch während der Pausen zu leisten hätten. Der Znüni im Kindergarten sei integrierender Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Daraus ergebe sich für die Kindergärtnerin im Vergleich zur Primarschule eine zusätzliche Unterrichtszeit von rund drei Stunden je Woche, die in der Mehrzahl der Schulgemeinden nicht entschädigt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Ausweitung der Blockzeiten auf sämtliche Vormittage zu vier Lektionen verlängert sich die tägliche Unterrichtszeit vor allem im Kindergarten. Dies bedingt eine vermehrte Rhythmisierung des Unterrichts, d.h. einen sinnvollen und angepassten Wechsel von Konzentrations- und Entspannungsphasen. Die verlängerte Unterrichtszeit und die damit verbundene Anpassung der Rhythmisierung des Halbtages bieten allen Beteiligten neue Chancen. Die Kindergärtnerin hat mehr Freiraum und Zeit zur Gestaltung des Unterrichtsvormittags. Das Spiel kann damit intensiver, vertiefter und kreativer stattfinden. Für besondere Aktivitäten wie Exkursionen, Spaziergänge, Projekte, Waldtage und Besuche steht mehr Zeit zur Verfügung. Einen wesentlichen Bestandteil des rhythmisierten Vormittags bildet die Pause mit dem gemeinsamen Znüni und der intensiven Bewegungsphase während des Spiels im Freien.

Nach Art. 28ter des Kindergartengesetzes erteilt die Kindergärtnerin mit vollem Pensum einerseits 22 Lektionen Unterricht je Woche. Andererseits erfüllt sie die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen. Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen. Der Berufsauftrag der Lehrkräfte in Kindergarten und Volksschule definiert die Arbeitszeit der Kindergärtnerin im Vollpensum mit rund 1550 Stunden je Jahr. Die 22 Lektionen Unterricht zuzüglich die 2 Lektionen für angeordnete Veranstaltungen machen rund die Hälfte der gesamten Arbeitszeit aus. Die andere Hälfte ist für die im Gesetz genannten Zusatzaufgaben wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Betreuung der zu unterrichtenden Kinder einzusetzen. Der Aufwand für die Betreuung und Aufsichtigung während der Pausen, aber auch während der Eintreffenszeit vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn ist somit integrierter Bestandteil des Berufsauftrags. Die Regierung sieht keinen Anlass, von der heutigen Regelung abzuweichen: Massgeblich ist die Anzahl der Unterrichtslektionen. Die übrige Arbeitszeit variiert in der Gewichtung der verschiedenen Aufgaben von Stufe zu Stufe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Kinder im Kindergartenalter erfordern einen höheren Betreuungsaufwand als Kinder im Primarschulalter. Damit ist eine erhöhte Belastung für die Kindergärtnerin im Vergleich zu anderen Lehrkräften verbunden. Das direkte Vergleichen von Arbeits- und anderen Belastungen zwischen den verschiedenen Lehrerkategorien führt jedoch zu keinem Ergebnis: Je nach dem Alter der Kinder verändert sich der Aufgabenbereich und die Belastung der

Lehrkraft ausserhalb des eigentlichen Unterrichtens. Höhere Stufen orten einen grösseren Vor- und Nachbereitungsaufwand, Kindergarten und Unterstufe hingegen einen höheren Betreuungsaufwand.

2. Der Znüni ist im Kindergarten ein integrierter Bestandteil des Unterrichts. Die Pause dient aber auch dem Ausleben des Bewegungsdrangs und dem freien Spiel. Dabei sind die Kinder durch die Kindergärtnerin zu beaufsichtigen.
3. Wie bereits dargelegt, ist die Betreuung während der Pausen Arbeitszeit. Nach dem Berufsauftrag gilt sie jedoch nicht als Unterrichtszeit, sondern als übrige Arbeitszeit, die ebenfalls zu leisten ist. Der Aufwand für die Betreuung ist mit dem Verhältnis zwischen Unterrichtszeit und übriger Arbeitszeit berücksichtigt. Dies gilt nicht nur für die Pausen, sondern auch für die Beaufsichtigung der Kinder unmittelbar vor Unterrichtsbeginn und generell bei Wartezeiten.
4. Würden Schulgemeinden die Betreuung während Pausen und bei Wartezeiten finanziell zusätzlich abgelden, wäre dies nicht zulässig. Wenn durch kantonale Behörden solche Entschädigungen festgestellt werden, sind die Schulgemeinden angewiesen, die korrekte Gehaltseinstufung zu vollziehen. Die Löhne für die Lehrkräfte sind vom Kanton verbindlich vorgegeben und weder Modifikationen noch Zulagen zugänglich.
5. Auf Vollzugsbeginn der erweiterten Blockzeiten ist vorgesehen, im Kindergarten wie in der Primarschule im Rahmen der pädagogisch und organisatorisch erforderlichen Klassenteilung einzelne Lektionen Teamteaching einzuführen. Diese erlauben, in grösseren Klassen jüngere und ältere Kinder speziell zu fördern. Praktika ausserhalb derjenigen für angehende oder stellenlose Lehrkräfte sind nicht vorgesehen.